



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Am Sportpark Müngersdorf 6

□ 50933 Köln

Geschäftsordnung

des Studierendenparlaments der DSHS Köln

Verabschiedet am 18.10.2017 in Köln

Inhalt

§1	Einordnung, Amtszeit	4
§2	Zusammentritt des Stupas/ Konstituierung	4
§3	Mitglieder des StuPas.....	4
§4	Wahl des Vorsitz	5
§5	Öffentlichkeit der StuPa-Sitzungen	5
§6	Leitung der Sitzung	5
§7	Ordnungsmaßnahmen.....	5
§8	Sitzungspausen	6
§9	Grundsätze zur Einberufung/ Einladung der Sitzung	6
§10	Ladungsfrist	6
§11	Tagesordnung.....	7
§12	Beginn und Ende der Sitzung.....	7
§13	Beschlussfähigkeit	7
§14	Genehmigung der Tagesordnung	8
§15	Gang der Verhandlung	8
§16	Wiederaufnahme der Beratungen	8
§17	Rederecht	8
§18	Antragsrecht/ Stimmrecht.....	9
§19	Anträge	9
§20	Anträge zur Geschäftsordnung.....	10
§21	Behandlung von Anträgen.....	10
§22	Persönliche Erklärungen.....	10
§23	Mehrheiten.....	11
§24	Abstimmungsmodus.....	11
§25	Reihenfolge der Abstimmungen.....	11
§26	Wahl von Gremienmitgliedern	11
§27	Wahlmodus	11
§28	Bewerber*innen- Befragung und Debatte	12
§29	Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen	12
§30	Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Vorsitzes des StuPas.....	12
§31	Ausschüsse / Arbeitskreise	12
§32	Ausfertigung und Veröffentlichung des Protokolls	13
§33	Anwesenheit bei StuPa -Sitzungen.....	13
§34	Absage einer Sitzung	13

§35	Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung.....	14
§36	Inkrafttreten	14

§1 Einordnung, Amtszeit

- (1) Das Studierendenparlament (im Folgenden: StuPa) ist, laut §3 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Deutschen Sporthochschule Köln (im Folgenden: DSHS Köln), das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben sowie Rahmenbedingungen des StuPas sind der Satzung der Studierendenschaft beschrieben.
- (3) Die in der Regel einjährige Amtszeit des StuPas endet mit Amtsantritt des nachfolgenden StuPas.

§2 Zusammentritt des Stupas/ Konstituierung

- (1) Das StuPa tritt entsprechend der Vorschriften der Wahlordnung zusammen und konstituiert sich auf diese Weise.
- (2) Die/Der Wahlleiter*in (Wahlvorstand) nimmt die Aufgaben der 1. Sprecherin/des 1. Sprechers des StuPas innerhalb der Studierendenschaft wahr, bis ein*e neugewählte*r 1. Sprecher*in des StuPas das Amt übernimmt.
- (3) Die/Der Wahlleiter*in benennt aus der Mitte des Wahlausschusses eine vorläufige Protokollführung, die bis zur Wahl des Vorsitzes die Protokollierung der Sitzung übernimmt und in Verantwortung hat.
- (4) Bei der konstituierenden Sitzung ist §3 (3) der Geschäftsordnung zu beachten.

§3 Mitglieder des StuPas

- (1) Ordentliche Mitglieder des StuPas sind die nach der Wahlordnung der Studierendenschaft der DSHS Köln gewählten Kandidatinnen und Kandidaten.
- (2) Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des StuPas beläuft sich auf maximal 21 ordentliche Mitglieder.
- (3) Mitglieder (ordentliche und stellvertretende) des StuPas dürfen kein*e Referent*in des Allgemeinen Studierenden Ausschuss (AStA) sein. Eine befristete Ausnahme mit eingeschränktem Stimmrecht in Personalangelegenheiten, kann das StuPa für eine Übergangszeit zwischen StuPa-Wahlen und AStA-Neubesetzung, mit einer 2/3-Mehrheit beschließen. Stellvertretende Mitglieder dürfen in keinem Fall Referenten des AStAs sein.
- (4) Ordentliche Mitglieder können sich auf Wunsch vertreten lassen. Die Stellvertretung findet statt durch ein Mitglied derselben Fraktion (Liste). Das stellvertretende Mitglied muss bei der Wahl mindestens eine Stimme erhalten haben. Die gleichzeitige Vertretung von mehreren ordentlichen Mitgliedern des StuPas durch eine Person ist unzulässig. Ist das ordentliche Mitglied anwesend, so steht ihm auf Wunsch jederzeit Sitz und Stimme zu.
- (5) Der AStA-Vorsitz hat eine beratende Funktion für das StuPa inne.
- (6) Die Listen organisieren sich selbst. Sie haben dem Vorsitz auf dessen Verlangen eine*n verantwortliche*n Ansprechpartner*in zu benennen

§4 Wahl des Vorsitz

- (1) Die erste Amtshandlung des StuPas ist die Wahl des Vorsitz; gemäß der Satzung der Studierendenschaft der DSHS Köln. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden.
- (2) Das StuPa wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n für den Vorsitz (1. Vorsitzende*r) und zwei stellvertretende Vorsitzende (2. und 3. Vorsitzende*r). Die Wahl des Vorsitzes erfolgt einzeln und in schriftlicher, geheimer Durchführung.

§5 Öffentlichkeit der StuPa-Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des StuPas sind öffentlich, falls durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der anwesenden StuPa-Mitglieder die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn über Personalangelegenheiten innerhalb der Studierendenschaft debattiert wird. Die Vorstellung und Befragung der Kandidaten*innen ist in jedem Fall öffentlich.
- (3) Die Stimmabgabe bei geheimen Wahlen und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich durchzuführen.

§6 Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitz leitet die Sitzungen des StuPas nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus. Er bestimmt aus seiner Mitte die Redeleitung.
- (2) Die Redeleitung übt ihr Amt unparteiisch aus. Während ihrer Redeleitung darf sie sich grundsätzlich nicht zur Sache äußern, sofern dies nicht lediglich zur Information, zur Klärung oder zur Abkürzung geschieht. Will sie sich in Ausnahmefällen selber an der Debatte beteiligen, so ist sie während der gesamten betreffenden Debatte von ihren Rechten und Pflichten der Redeleitung entbunden.
- (3) An Diskussionen zur Geschäftsordnung darf die Redeleitung teilnehmen.
- (4) Sind alle Mitglieder des Vorsitzes verhindert, so wählt das StuPa mit einfacher Mehrheit eine Redeleitung, die während der Sitzung die Rechte und Pflichten des Vorsitzes wahrnimmt, bis ein Mitglied des Vorsitzes das Amt wieder übernimmt.
- (5) Die Redeleitung ruft die Tagesordnungspunkte auf, nimmt Wortmeldungen entgegen, leitet die Debatte der einzelnen Tagesordnungspunkte und organisiert anstehende Wahlen.

§7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Redeleitung kann Redner*innen zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in während eines Tagesordnungspunktes drei Mal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so kann die Redeleitung dem*der Redner*in das Wort entziehen und darf es ihr*ihm im gleichen Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilen.
- (2) Bei Unruhe, die den Fortgang der Sitzung unmöglich macht und die auf andere Weise nicht zu beheben ist, kann die Redeleitung die Sitzung für begrenzte Zeit aussetzen oder die Sitzung schließen.
- (3) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während der Sitzungen des StuPas untersagt. Die Sitzungsleitung verweist entsprechende Personen nach zweimaliger Verwarnung des Saales.

- (4) Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzungen des StuPa sind nicht statthaft. Eine Genehmigung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit des StuPas erfolgen.

§8 Sitzungspausen

- (1) Jede im StuPa vertretene Liste hat pro Sitzung einen Anspruch auf eine „Fraktionspause“ von zehn Minuten oder auf zwei „Fraktionspausen“ von jeweils fünf Minuten Dauer.
- (2) Nach Ablauf der „Fraktionspause“ tritt das StuPa wieder zusammen.
- (3) Weitere Pausen können auf Antrag durch die Redeleitung gewährt werden.
- (4) Allgemeine Sitzungspausen können mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden StuPa-Mitglieder beschlossen werden.

§9 Grundsätze zur Einberufung/ Einladung der Sitzung

- (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitz unter Einhaltung der Ladungsfrist per E-Mail einberufen. Die Einladung muss Ort und Zeit der Sitzung, die vorläufige Tagesordnung sowie den Text der vorliegenden Anträge und die Protokollentwürfe der letzten ordentlichen StuPa-Sitzung enthalten.
- (2) Die Einladung nebst zugehörigen Unterlagen muss an die ordentlichen Mitglieder des StuPa, die AStA-Referent*innen und die Studiengangsprecher*innen per E-Mail versendet werden. Personen, deren Anwesenheit aufgrund von Tagesordnungspunkten o.ä. explizit erforderlich/erwünscht ist, sind ebenfalls persönlich per E-Mail einzuladen.
- (3) Auf Sitzungen des StuPas sollte zusätzlich durch Aushang an den schwarzen Brettern der Studierendenschaft - im AStA (IG III) und im StuPa-Schaukasten - als auch auf der Internetseite des StuPas hingewiesen werden.
- (4) Auf formlosen schriftlichen Antrag bis 10 Tage vor der Sitzung erhalten Eingeladene ihre Unterlagen fortan zusätzlich postalisch.
- (5) Pro Semester sollte mindestens fünfmal zur Sitzung geladen werden. Während der Vorlesungszeit hat das StuPa gemäß Satzung der Studierendenschaft §3 (5) mindestens alle vier Wochen zusammenzutreten.

§10 Ladungsfrist

- (1) Zwischen dem Versenden der Einladungen und dem Tag der Sitzung muss eine Ladungsfrist von mindestens sechs Tagen liegen. Dabei zählen der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mit.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn dies mindestens drei ordentliche Mitglieder des StuPas schriftlich beim Vorsitz, unter Angabe von Gründen, beantragen. Die Einberufung ist unabhängig von den Gründen.
- (3) Gemäß §3 Abs. 5 der Satzung der Studierendenschaft tritt das StuPa auch dann zusammen, wenn dies mindestens 50 Studierende der DSHS Köln schriftlich beim Vorsitz beantragen.

§11 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Sie sollte spätestens sechs Tage vor der Sitzung durch Aushang und auf der Internetseite des StuPas bekannt gegeben werden und ist mit der Einladung zur Sitzung zu versenden.
- (2) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind schriftlich im Vorfeld der Sitzung an den Vorsitz zu richten oder mündlich am Beginn einer Sitzung einzureichen.
- (3) Nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte müssen in der folgenden Sitzung behandelt werden und haben auf der Tagesordnung zu erscheinen.

§12 Beginn und Ende der Sitzung

- (1) Die Redeleitung eröffnet die Sitzung mit der Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der Ladung, der Anwesenheit, der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
- (2) Werden keine Einwände erhoben, so gilt die Sitzung als ordnungsgemäß geladen. Wenn Einwände erhoben werden, so entscheidet der Vorsitz über die Ordnungsgemäßheit der Ladung.
- (3) Die Sitzungen enden grundsätzlich mit dem Ablauf der vorher festgelegten vorgesehenen Sitzungsdauer. Auf Verlangen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Sitzung für die Verhandlungsdauer von Tagesordnungspunkten oder Unterpunkten verlängert werden. Die noch zu behandelnden Punkte müssen im Verlängerungsbeschluss bezeichnet werden, die Verlängerung kann zusätzlich zeitlich befristet werden.

§13 Beschlussfähigkeit

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des StuPas durch die Redeleitung zu prüfen.
- (2) Das StuPa ist bei Anwesenheit der Mehrheit der ordnungsgemäßen Mitglieder oder ihrer Stellvertreter beschlussfähig.
- (3) In allen personellen Angelegenheiten/Abstimmungen müssen mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sein.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds des StuPas muss der Vorsitz auch während der Sitzung die Beschlussfähigkeit des StuPas überprüfen.
- (5) Stellt der Vorsitz fest, dass das StuPa nicht beschlussfähig ist, so kann es die Sitzung entweder mit sofortiger Wirkung schließen oder für höchstens zwei Zeitstunden unterbrechen.
- (6) Bei durch Beschlussunfähigkeit vertagten Tagesordnungspunkten ist das StuPa in der nächsten ordentlichen Sitzung bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des StuPas beschlussfähig. Personalentscheidungen sind gemäß §13 (3) der Geschäftsordnung hiervon ausgenommen.
- (7) Bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel seiner Mitglieder ist das StuPa absolut beschlussunfähig. Bei absoluter Beschlussunfähigkeit gefasste Beschlüsse sind nichtig.

§14 Genehmigung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt die Redeleitung die vorläufige Tagesordnung, alle fristgerecht eingegangenen Sachanträge und alle vor Beginn der Sitzung eingegangenen Dringlichkeitsanträge vor. Die Dringlichkeit ist von der*dem Antragsteller*in zu begründen. Dringlichkeitsanträge werden mit einfacher Mehrheit zugelassen. Werden sie nicht zugelassen, so gelten sie als fristgerechte Anträge für die nächste ordentliche Sitzung, sofern die*der Antragsteller*in es wünscht.
- (2) Nach der Vorstellung der Tagesordnung können die Mitglieder des StuPa Änderungsanträge zur Tagesordnung stellen. Zuerst wird über die Aufnahme oder Streichung von Tagesordnungspunkten abgestimmt. Anschließend wird über Änderungsanträge der Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt.
- (3) Liegen keine weiteren Änderungswünsche vor, wird über die Annahme der Tagesordnung abgestimmt. Kommt keine Mehrheit zu Stande, wird der gesamte Tagesordnungsunterpunkt wiederholt. Werden keine Änderungsanträge gestellt oder Einwände erhoben, so gilt die Tagesordnung in der vorgestellten Form als genehmigt.
- (4) Über Änderungsanträge der Tagesordnung beschließt das StuPa mit einfacher Mehrheit.
- (5) Nach Genehmigung der Tagesordnung kann eine Änderung nur auf Antrag des Vorsitzes erfolgen. Über diesen Antrag wird nach Anhören einer Gegenrede abgestimmt.

§15 Gang der Verhandlung

- (1) Die Redeleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf, bittet um Wortmeldungen, leitet die Diskussion, schließt eine Debatte wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, führt die Abstimmungen durch und schließt die Behandlung der Tagesordnungspunkte.

§16 Wiederaufnahme der Beratungen

- (1) Die Beratung eines bereits abgeschlossenen Gegenstandes kann wiedereröffnet werden wenn neue Gesichtspunkte auftreten.
- (2) Einem Wunsch auf Vortrag neuer Gesichtspunkte zu einem eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkts muss die Redeleitung nach Abschluss eines laufenden Tagesordnungspunktes bzw. -unterpunktes stattgeben.

§17 Rederecht

- (1) Rederecht im StuPa haben alle Menschen. Das Rederecht kann durch einstimmigen Beschluss des Vorsitzes beschränkt werden. Anderen Personen kann durch den Vorsitz auf Antrag das Rederecht eingeräumt werden.
- (2) Die Redeleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Wortmeldungen gelten als erbracht wenn die Person eindeutig sichtbar den Arm hebt. Die Reihenfolge der Wortmeldungen ist in einer öffentlichen Erstredner*innen- und Zweitredner*innenliste festzuhalten. Personen, die zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht geredet haben, werden in der Liste vorgezogen (Erstredner*innenliste).
- (3) Die Redeleitung unterbricht die Redeliste:

- a) bei einem Antrag zur Geschäftsordnung;
- b) bei einer Wortmeldung eines*einer Berichterstatters*in;
- c) bei einer Wortmeldung eines*einer Kandidaten*in während einer Personalbefragung vor Wahlen;
- d) wenn es ihr für den Fortgang der Verhandlung dienlich erscheint;
- e) bei einer Wortmeldung eines AStA-Mitgliedes, sofern über Angelegenheiten verhandelt wird, die in dessen Aufgabenbereich fallen;
- f) bei einer Wortmeldung der*des 1. AStA-Vorsitzenden;

Die Unterbrechung erfolgt nach Ende der Ausführungen des*der Redners*in, sie ist dem StuPa vorher anzuzeigen.

- (4) Die Rednerliste kann mit Zustimmung der Redeleitung unterbrochen werden bei einem Ruf „zur sachlichen Richtigstellung“ oder „zur persönlichen Erwiderung“ (rote Karte).
- (5) Die Redezeit für einen einzelnen Beitrag soll verhältnismäßig sein. Die Redeleitung kann auf die Begrenzung der Redezeit hinweisen und nach mehrmaligem Hinweis der*dem Redner*in das Wort entziehen. Die Begrenzung gilt nicht für Antragsteller*innen, Berichterstatter*innen sowie Kandidaten*innen.

§18 Antragsrecht/ Stimmrecht

- (1) Antragsrecht hat jeder eingeschriebene Student der DSHS Köln.
- (2) Stimmrecht haben ordentliche Mitglieder des StuPa sowie ihre stellvertretenden Mitglieder, wenn die Stellvertretung ordnungsgemäß angezeigt wurde.

§19 Anträge

- (1) Sachanträge werden im Vorfeld der Sitzung schriftlich an den Vorsitz gerichtet. Auf der Sitzung des StuPas werden nur diejenigen Anträge behandelt, die neun Tage zuvor beim Vorsitz schriftlich eingegangen sind. Dabei zählt auch der Tag der Versendung mit. Der Vorsitz unterliegt der Pflicht, eingehende Anträge unverzüglich per E-Mail an die Mitglieder des StuPas weiterzuleiten.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht gemäß §19 (1) eingereicht wurden, werden erst auf der nächsten Sitzung behandelt. Sie können jedoch zur aktuellen Sitzung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Nach der Begründung der Dringlichkeit durch den Antragssteller, entscheidet das StuPa mit einfacher Mehrheit über die Behandlung des Dringlichkeitsantrages. Anträge, die sich erst während der Sitzung aus Berichtspunkten ergeben, können auch mündlich gestellt und begründet werden, zur Abstimmung muss dem StuPa eine schriftliche Fassung vorliegen.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, ist über den weitergehenden Antrag zu beraten. Über die Beratungsgrundlage entscheidet der Vorsitz. Sollte hierzu unmittelbarer Widerspruch eines Mitglieds des Studierendenparlaments eingelegt werden, entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit über die Beratungsgrundlage.
- (4) Vor oder während der Beratung eines Antrages kann das Parlament der Studierenden mit einfacher Mehrheit beschließen:
 - a. Nicht in die Einzelberatung einzutreten (Nichtbefassung)

- b. Den Antrag zu vertagen
- c. Den Antrag an einen Ausschuss zur Beratung zu überweisen

§20 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können nur von ordentlichen Mitgliedern des StuPas gestellt werden.
- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln, laufende Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind durch das Heben beider Arme zu signalisieren.
- (4) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch seitens eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes unverzüglich abzustimmen. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn er eine 2/3-Mehrheit erreicht.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a. Anträge auf zeitliche Unterbrechung der Sitzung und Vertagung
 - b. Anträge zur Begrenzung der Sitzungsdauer und deren Aufhebung;
 - c. Anträge auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung (keinem*r Redner*in wird mehr das Wort erteilt; bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat der*die Antragsteller*in das Recht zum Schlusswort);
 - d. Antrag zur vorübergehenden Aussetzung eines Tagesordnungspunktes;
 - e. Anträge auf Begrenzung der Redezeit und deren Aufhebung;
 - f. Anträge auf Schließung der Redeliste und deren Wiederaufnahme;
 - g. Anträge zu Maßnahmen der Sitzungsleitung.

§21 Behandlung von Anträgen

- (1) Zu Beginn der Behandlung eines Antrages wird dieser im Wortlaut vorgelesen. Der*die Antragsteller*in hat das Recht zur sofortigen Begründung. Bis zur Abstimmung können Änderungen oder Zusatzanträge - im Vorhinein einer Sitzung schriftlich, während der Sitzung mündlich - eingebracht werden. Die Sitzungsleitung gibt diese Zusatzanträge sofort bekannt. Dem*der Antragssteller*in ist auf Verlangen das Schlusswort zu erteilen. Der letztlich abgestimmte Antrag ist im Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

§22 Persönliche Erklärungen

- (1) Zum Ende eines jeden Tagesordnungspunktes oder -unterpunktes und zum Sitzungsende haben Mitglieder des StuPas die Möglichkeit, eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist im Laufe des entsprechenden Punktes nach Möglichkeit anzukündigen.
- (2) Persönliche Erklärungen dürfen sich nur mit der im zugehörigen Tagesordnungspunkt geführten Debatte beschäftigen. Sie dürfen keine Berichte über nicht behandelte, neue Sachverhalte enthalten. Der*die Redner*in darf nur Äußerungen in Bezug auf ihre*seine Person oder auf tatsächliche Vorgänge

zurückweisen oder richtigstellen. Sie*er darf eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Kritik an der Verhandlungsführung äußern.

- (3) Persönliche Erklärungen werden als Anhang in das Protokoll der Sitzung aufgenommen, falls sie spätestens am dritten Werktag nach der Sitzung dem Vorsitz schriftlich vorliegen.
- (4) Eine Debatte über persönliche Erklärung findet statt.

§23 Mehrheiten

- (1) Einfache Mehrheit bedeutet, dass die Anzahl der JA- Stimmen die der NEIN- Stimmen übersteigt.
- (2) 2/3 Mehrheit bedeutet, dass 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen gestellten Antrag stimmen.
- (3) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die Zahl der Enthaltungen die Summe der JA- und NEIN- Stimmen erreicht. Dies gilt ebenso bei gleicher Anzahl von JA- und NEIN- Stimmen.

§24 Abstimmungsmodus

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen, dabei haben stellvertretende und ordentliche Mitglieder des StuPas eine Stimme. Stimmdelegationen sind nur im Rahmen einer Stellvertretung möglich.
- (2) Auf Verlangen eines Mitglieds des Studierendenparlaments muss namentlich abgestimmt werden, es sei denn, eine schriftliche Wahl wird verlangt. Diesem Verlangen muss Folge geleistet werden.
- (3) Veränderte Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu bewerten.

§25 Reihenfolge der Abstimmungen

- (1) Über Änderungs-, Zusatz-, oder Gegenanträge ist, soweit der*die Hauptantragssteller*in sie nicht zurück- oder übernimmt, zuerst abzustimmen.
- (2) In allen Fällen ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§26 Wahl von Gremienmitgliedern

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorsitzes des StuPas, der Referent*innen des AStA und aller Ausschüsse und Kommissionen der DSHS müssen schriftlich und geheim erfolgen.

§27 Wahlmodus

- (1) Stehen mehrere Kandidaten*innen zur Wahl ist der*diejenige gewählt, der*die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhalten zwei Kandidaten*innen die gleiche Anzahl an Stimmen, ist zwischen diesen Kandidaten*innen eine Stichwahl durchzuführen. Übersteigt die Anzahl der ungültigen Stimmen die Anzahl der maximalen Stimmen die ein*e Kandidat*in auf sich vereinigen kann gelten die Kandidaten*innen als abgelehnt.

- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher schriftlich ihre Bereitwilligkeit zur Annahme des Amtes erklärt haben.
- (3) Die Sitzungsleitung führt die Wahl durch. Sie eröffnet die Kandidat*innenliste und stellt fest, ob die vorgeschlagenen Kandidaten*innen die Kandidatur annehmen. Die Sitzungsleitung öffnet und schließt den Wahlgang. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis öffentlich bekanntzugeben. Ein Antrag auf Neueröffnung der Kandidat*innenliste kann jederzeit gestellt werden.

§28 Bewerber*innen- Befragung und Debatte

- (1) Der Wahl von Gremienmitgliedern geht eine Vorstellung des Kandidaten, eine Personalbefragung und eine Debatte voraus.
- (2) Fragen an die Kandidat*innen können nur während der Personalbefragung gestellt werden. In der Personalbefragung darf nur jeweils ein*e Kandidat*in befragt werden.
- (3) Die Vorstellung und Befragung sind generell öffentlich. Andere Kandidat*innen für das gleiche Amt verlassen während der Vorstellung und der Personalbefragung den Saal. Bei Ausnahmen muss der*die sich vorstellende Kandidat*in ausdrücklich zustimmen. Die Debatte über die Kandidaten*innen ist unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchzuführen.
- (4) Während der Personalbefragung und Debatte sind Anträge zur Geschäftsordnung nicht zulässig.

§29 Anfechtung von Abstimmungen und Wahlen

- (1) Werden Abstimmungen und Wahlen mit einer berechtigten Begründung angefochten, so kann der Vorsitz diese wiederholen lassen. Lehnt er dies ab, so muss er die Ablehnung begründen. Die einfache Mehrheit entscheidet über eine eventuelle Wiederholung einer Abstimmung oder Wahl.
- (2) Die Anfechtung ist bis spätestens 14 Tage nach Aushändigung des Protokolls möglich und muss schriftlich beim Vorsitz erfolgen.
- (3) Über eine Anfechtung, deren Begründung und die begründete Ablehnung durch den Vorsitz ist keine Diskussion zulässig.

§30 Misstrauensantrag gegen Mitglieder des Vorsitzes des StuPa

- (1) Liegt ein Misstrauensantrag gegen ein Mitglied des Vorsitzes des StuPa vor, so kann dieses die Sitzung solange nicht leiten, bis darüber abgestimmt ist.
- (2) Liegt ein Misstrauensantrag gegen alle Mitglieder des Vorsitzes vor, führt ein*e vom StuPa in offener Abstimmung ohne Absprache gewählte*r Sitzungsleiter*in die Sitzung bis über den Misstrauensantrag abgestimmt worden ist.

§31 Ausschüsse / Arbeitskreise

- (1) Das StuPa kann gemäß §3 der Satzung der Studierendenschaft Ausschüsse zu beliebigen Zwecken und in beliebiger Stärke einsetzen. Das StuPa wählt oder ernennt die Mitglieder.
- (2) Die Ausschüsse verhandeln nach ihrer eigenen Geschäftsordnung und bestimmen eine*n Vorsitzende*n.

§32 Ausfertigung und Veröffentlichung des Protokolls

- (1) Für die endgültige Überarbeitung des Protokolls ist der Vorsitz gemeinsam verantwortlich.
- (2) Das vorläufige Protokoll der letzten Sitzung ist mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu verschicken.
- (3) Das Protokoll muss in der nachfolgenden Sitzung vom Vorsitz zur Genehmigung gestellt werden. Einwände gegen das Protokoll sind bis zu dieser Sitzung und während der Sitzung gegenüber dem Vorsitz zu erheben.
- (4) Das Protokoll kann nach Behandlung eventueller Änderungsanträge durch das StuPa genehmigt werden.
- (5) Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode wird nach Fertigstellung an alle ordentlichen Mitglieder des alten und des neugewählten StuPas per E-Mail verschickt. Über die Genehmigung beschließt das neugewählte StuPa.
- (6) Das Protokoll ist so anzufertigen, dass alle die Sitzung betreffenden wichtigen Informationen enthalten sind und den Leser darüber informieren.

§33 Anwesenheit bei StuPa -Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des StuPas sind dazu verpflichtet im Rahmen der Terminfindung von Sitzungen an Umfragen diesbezüglich durch den Vorsitz im Vorfeld der Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Terminfristen dieser Umfragen sind einzuhalten und werden vom Vorsitz gesetzt.
- (3) Ist ein Mitglied verhindert, ist unabhängig von der Angabe bei der Umfrage eine Abmeldung zu Planungszwecken beim Vorsitz erforderlich. Eine mögliche Stellvertretung ist anzukündigen.
- (4) In der Anwesenheitsliste sind die anwesenden StuPa -Mitglieder einzutragen und weitere für die Sitzung relevante Gäste aufzuführen.
- (5) In die Anwesenheitsliste sind ebenfalls die Mitglieder die fehlen unter einem eigenen Punkt einzutragen.

§34 Absage einer Sitzung

- (1) Ist aufgrund vorliegender Entschuldigungen schon vor der Sitzung klar, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig sein wird, so wird die Sitzung abgesagt und für acht Tage später einberufen.

§35 Abweichungen und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

§36 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Verabschiedet am 18.10.2017